

(2) Die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Kommission vermerkt auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides das zu liefernde Äquivalent. Der Rat des Kreises setzt die Höhe der Menge nach Abs. 1 fest und gibt den Ablieferungsbescheid dem Erzeuger zurück. Er benachrichtigt den Erfassungsbetrieb der DSG über die getroffene Änderung. Die zuständigen Erfassungsbetriebe der WEAB sind über die Art und Menge der zu erfassenden Äquivalente pflanzlicher Produkte von dem Rat des Kreises in Kenntnis zu setzen.

(3) Die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften sind verpflichtet, die gemäß § 2 Abs. 1 abzuliefernden Feldfuttersämereien dem Erfassungsbetrieb der DSG und die im § 3 Abs. 1 abzuliefernden pflanzlichen Äquivalente dem Erfassungsbetrieb der WEAB spätestens bis zum 15. Februar 1951 abzugeben.

(4) Die WEAB ist verpflichtet, die Geldabrechnung mit dem Erzeuger bis spätestens 10 Tage nach der Abnahme der pflanzlichen Austauschäquivalente vorzunehmen. Der DSG-Erfassungsbetrieb hat die geldliche Verrechnung für den angenommenen Feldfuttersamen nach Erhalt der Bescheinigung von der Samenprüfungsstelle, jedoch nicht später als innerhalb von 45 Tagen vom Tage der Annahme des Saatgutes gerechnet, durchzuführen.

§ 4

Das Abschlußergebnis der Erfassung des Futterpflanzensaatgutes ist bis zum 1. März 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zu melden. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben bis zum 10. März 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen kreisweise aufgeschlüsselten Bericht zu erstatten.

§ 5

(1) Ist die Sollerfüllung durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall teilweise oder ganz unmöglich, so hat die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Kommission die Gründe unter Anlegung eines strengen Maßstabes protokollarisch festzulegen und dem Rat des Kreises mitzuteilen, der über die Befreiung der Lieferung von Feldfuttersämereien und Äquivalente entscheidet.

(2) Dem Erzeuger steht das Recht zu, gegen die Festsetzung der Äquivalente beim Rat des Kreises innerhalb von 10 Tagen Einspruch zu erheben. Als letzte Beschwerdeinstanz entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Verordnung über die Tierkastration durch Berufskastrierer.

Vom 19. Dezember 1950

Zur sachgemäßen Durchführung von Tierkastrationen (Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 - RGBl. I S. 987 - § 2 Ziffer 9J durch Berufskastrierer wird bestimmt:

§ 1

Berufskastrierer im Sinne dieser Verordnung sind solche Kastrierer, die sich nach vorgeschriebener Ausbildungszeit einer staatlichen Prüfung unterzogen haben und im Besitze einer staatlichen Abkennung als Berufskastrierer sind.

§ 2

Die staatliche Anerkennung als Berufskastrierer mit dem Recht der Aufnahme der Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt auf Grund der bestandenen staatlichen Prüfung das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Berufskastrierern ist die Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung und von bestimmten Rauschmitteln zum Zwecke der Kastration erlaubt.

(2) Mittel zur örtlichen Betäubung dürfen von Berufskastrierern zur Anwendung bei der Kastration nur in gebrauchsfertiger Lösung (Ampullen oder anderen sterilen Abfüllungen) bezogen werden.

(3) Außer zur örtlichen Anwendung bei der Kastration ist Berufskastrierern die Verwendung der Mittel zur örtlichen Betäubung zu jeglichen anderen Zwecken verboten.

§ 4

(1) Die von Berufskastrierern anzuwendenden Rauschmittel sind Äther pro narcosi und Chloralhydrat.

(2) Rauschmittel dürfen bei den Berufskastrierern nicht vorrätig gehalten werden, sondern sind jeweils von einer Apotheke zu beziehen.

(3) Das rezeptpflichtige Chloralhydrat kann durch Berufskastrierer gegen Vorlage der staatlichen Anerkennung als Berufskastrierer von Apotheken bezogen werden.

(4) Über den Verbrauch der Rauschmittel bei den einzelnen Kastranden haben die Berufskastrierer gewissenhafte Aufzeichnungen zu machen, aus denen hervorgeht, in welchem Ort, bei welchem Tierhalter, welche Tiere unter Anwendung von Rauschmitteln kastriert wurden.

(5) Vorschriften über die Dosierung und Anwendung der Rauschmittel durch Berufskastrierer zum Zwecke der Kastration erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Jede andere Anwendung der Rauschmittel außer zur Kastration und zu äußerlichen Zwecken ist dem Berufskastrierer verboten.